

## **Name und Sitz**

Art. 1

Unter dem Namen „Kulturverein Hallau“ (KVH) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Hallau.

## **Zweck und Aufgabe**

Art. 2

Der KVH wahrt die kulturellen Interessen des Dorfes, seiner Bewohner und der Region Klettgau. Er fördert in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverein, den Behörden, Verbänden, Vereinen, Firmen und Privaten ein angemessenes Kulturangebot im Einklang mit den örtlichen und regionalen Interessen der Bevölkerung.

Der KVH will diese Aufgaben verwirklichen durch:

- a) Koordination, Durchführung und Organisation von kulturellen Anlässen in Hallau und der Region
- b) Bearbeitung aller Fragen kultureller Anlässe der Bereiche Musik, Literatur, Theater und Kunst
- c) Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen aller Art im Interesse der Bevölkerung
- d) Unterstützung anderer Organisationen oder durch Mitgliedschaften

## **Geschäftsjahr**

Art. 3

Das Geschäftsjahr des Kulturvereins Hallau beginnt am 1. April und endet am 31. März.

## **Mitgliedschaft**

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Statuten anerkennen und sich zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichten.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Es bestehen folgende Mitgliedskategorien:

- a) Einzel-Mitglieder
- b) Paar-Mitglieder
- c) Gönner-Mitglieder

## **Mitgliederbeiträge**

Art. 5

Alle Mitglieder (auch der Vorstand) bezahlen die Beiträge, welche auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgelegt werden.

## **Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

Art. 6

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Bei grober Zuwiderhandlung gegen die Statuten kann auf Antrag des Vorstandes ein Vereinsausschluss durch Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung erfolgen.

Bei Nichtbezahlen der Beiträge während zwei Jahren erfolgt ebenfalls der Ausschluss, direkt durch den Vorstand.

## **Organe**

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

## Hauptversammlung (HV)

Art. 8

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, im April oder Mai, zusammen. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder mit Angabe der Traktanden erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Mitglieder dies, unter schriftlicher Angabe des Grundes, verlangt oder wenn der Vorstand eine solche als dringlich erachtet.

## Befugnisse der HV

Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Entschädigung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- h) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren
- j) Genehmigung des Jahresprogramms (August bis Juni)
- k) Behandlung der Anträge
- l) Genehmigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen
- m) Statutenänderungen
- n) Ausschluss von Mitgliedern
- o) Auflösung des Vereins

Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

## Stimmrecht HV

Art. 10

An der Hauptversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Bei Paar-Mitgliedern gilt dies für jede Person.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Abstimmung als abgelehnt.

Statutenänderungen, Mitgliederausschlüsse und die Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## Vorstand (VS)

Art. 11

Der Vorstand mit mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin / Präsident
- b) Kassiererin / Kassier
- c) Aktuarin / Aktuar
- d) Leiterin / Leiter -künstlerisch  
-technisch  
-administrativ
- e) Beisitzerin / Beisitzer

## Wahl des Vorstandes

Art. 12

Die Präsidentin / der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf des ersten Jahres zurück, erfolgt eine Ersatzwahl für ein Jahr an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

### **Stimmrecht des Vorstandes**

Art. 13

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens dreifünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Abstimmung als abgelehnt.

### **Pflichten des Vorstandes**

Art. 14

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Er führt mit dem Aktuar, dem Kassier oder einem Leiter die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Die Pflichtenhefte der Vorstandsmitglieder sind im „Anhang A“ dieser Statuten aufgeführt.

### **Kompetenzen des Vorstandes**

Art. 15

Die Finanz-Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige und wiederkehrende Geschäfte gesamthaft CHF 2'000.- pro Geschäftsjahr.

### **Rechnungsrevisoren**

Art. 16

Die Hauptversammlung wählt die beiden Rechnungsrevisoren für zwei Jahre. Eine Wiederwahl kann höchstens zweimal erfolgen. Nach zwei Jahren Unterbruch ist eine erneute Wahl möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

### **Haftung**

Art. 17

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Auflösung**

Art. 18


Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Das Vereinsvermögen geht in diesem Fall zur zeitweiligen Verwaltung an die Einwohnergemeinde Hallau über, vertreten durch den Gemeinderat. Dieser ist befugt, das Vermögen einer neuen, ähnlichen Institution zuzuweisen.

### **Inkraftsetzung**

Art. 19

Die Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 31. Oktober 2003 genehmigt und in Kraft gesetzt.  
Gemäss Hauptversammlung vom 15. April 2010 wurde der Art. 11 abgeändert. Die vorliegende Version tritt sofort in Kraft.

Der Präsident



Jörg Schemel

Der Aktuar



Bernd Neubrand

Hallau, 28. Mai 2010